



# Verbraucherschutz in der EU Verbot von missbräuchlichen Vertragsklauseln in AGB

Wer kennt es nicht, das bisweilen eine oder mehrere Seiten umfassende „Kleingedruckte“? AGB - oder genauer *Allgemeine Geschäftsbedingungen* - sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Klauseln. Sie werden grundsätzlich einseitig vom Unternehmer vorgegeben. Für Verbraucher, die in rechtlichen Dingen meist unerfahrener sind als Unternehmer, birgt das die Gefahr, dass sie aufgrund der AGB mehr Pflichten und weniger Rechte bei der Vertragsabwicklung erhalten, als ihnen von Gesetz wegen zustünde. Hierfür hat Deutschland gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vorkehrungen getroffen: Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind in der EU verboten.

### 1. Warum ist Kontrolle wichtig?

Auf Grund der in Deutschland geltenden Vertragsfreiheit dürfen die Vertragsparteien grundsätzlich die Modalitäten für ihre Vertragsabwicklung individuell vereinbaren. Werden allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, fehlt es aber gerade an der individuellen Mitwirkungsmöglichkeit für eine Vertragspartei, nämlich für den Kunden, den Verbraucher.

Im Sinne des Verbraucherschutzes ist es daher erforderlich, dass besonders nachteilige und unfaire Klauseln gar nicht erst in AGB verwendet werden dürfen. Deshalb ist Kontrolle wichtig. Die Richtlinie 1993/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen stellt deshalb europaweit detaillierte Anforderungen auf, was in AGB erlaubt ist und was nicht.

Hierbei handelt es sich allerdings nur um Mindestvorgaben, so dass es jedem Mitgliedsstaat frei steht, noch strengere Regelungen zugunsten der Verbraucher zu treffen. Diese dürfen zwar davon ausgehen, dass eine den Vorgaben der Richtlinie entsprechende Wirksamkeitskontrolle auch in den anderen EU-Ländern stattfindet. Inhaltlich können einzelstaatliche Regelungen dennoch von den in Deutschland geltenden Regelungen abweichen.

Der deutsche Gesetzgeber hat die EU-Richtlinie, um die es hier geht, in den §§ 305-310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umgesetzt.

### 2. Was für Folgen hat die Verwendung unzulässiger AGB?

Generell lässt sich sagen, dass vorformulierte Klauseln jedenfalls immer dann unwirksam sind, wenn sie für den Verbraucher „überraschend“ sind oder wenn gesetzliche, explizit zum Schutz des Verbrauchers fest geschriebene Rechte vollumfänglich ausgeschlossen werden sollen; also sozusagen immer dann, wenn Verbraucher als Vertragspartner über Gebühr benachteiligt würden.

Vertragsklauseln, die missbräuchlich sind, sind nicht bindend. Das heißt, dass diese Klausel insgesamt unwirksam ist. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung. Missbräuchliche Klauseln haben allerdings grundsätzlich keine Auswirkungen auf die *übrigen* AGB-Regelungen. Das heißt: Sie machen insbesondere den Vertrag an sich *nicht unwirksam!*

GUT ZU WISSEN!!!



### 3. Wie sind Verbraucher durch die Richtlinie geschützt?

1.) Damit AGB überhaupt im konkreten Fall wirksam werden, muss der Kunde von ihnen Kenntnis bekommen. Mit anderen Worten: Es genügt generell nicht, dass nur die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bestand; vielmehr muss der Unternehmer deutlich auf die Klauseln hinweisen. In besonderen Fällen genügt ein für den Kunden deutlich sichtbarer und einsehbarer Aushang, in einer Textilreinigung etwa oder in einem Souvenirgeschäft.

2.) Die EU-Richtlinie schreibt vor, dass die Vertragsbedingungen in klarer und verständlicher Sprache abzufassen sind, und legt fest, dass bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel die für den Verbraucher günstigste Auslegung gilt.

3.) In den gesetzlichen Vorschriften zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bestimmte Fälle aufgeführt, in denen AGB-Klauseln unwirksam sind. In den AGB aufgeführte Klauseln sind aber immer unwirksam, wenn eine Bestimmung gegen „Treu und Glauben“ verstößt. Dies ermöglicht es Gerichten, Bestimmungen in AGB für unwirksam zu erklären, auch wenn der Gesetzgeber einen besonders gelagerten Fall übersehen hat. Verbraucher sind somit für alle Fälle geschützt, in welchen Sie unangemessen benachteiligt werden.

### 4. In welchen Fällen hilft Verbrauchern die Richtlinie konkret?

Stichwort: Haftungsausschluss – Dem Unternehmer ist es nicht gestattet, seine Haftung für eventuelle Gesundheitsschäden des Verbrauchers auszuschließen, welche durch ein fahrlässiges Verhalten des Unternehmers entstanden sind.

Stichwort: kurzfristige Preiserhöhungen - Klauseln, in denen sich der Unternehmer vorbehält, den Preis für die Ware oder seine Dienstleistung einseitig kurzfristig zu erhöhen, sind unwirksam. Dies gilt jedenfalls, solange es sich um kein „Dauerschuldverhältnis“, also z.B. einen Handynutzungsvertrag, handelt.

Stichwort: einseitige (nachträgliche) Bestimmungen - Der Unternehmer darf sich ebenfalls nicht vorbehalten, die versprochene Leistung nachträglich zu ändern, wenn eine solche Änderung dem Verbraucher unzumutbar ist.

Stichwort: Beweislast - Bestimmungen, bei welchen der Unternehmer die gesetzlich festgelegte Beweislast zu Ungunsten des Verbraucher abändert sind unzulässig.

### 5. Wo kann man noch mehr zum Thema lesen?

Deutsche Umsetzung der Richtlinie: <http://dejure.org/gesetze/BGB/305.html>

Rechtsprechung zum Thema AGB-Kontrolle: <http://dejure.org/gesetze/BGB/305.html#Rspr1>  
Übersicht gerichtlicher Entscheidungen unter §§ 305-310 BGB und Links zu weiteren Fundstellen.

GUT ZU WISSEN!!!



## Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

### 6. Wer hilft im Problemfall weiter?

*Bei weiteren Fragen* zur Wirksamkeit von Vertragsklauseln oder auch bei konkreten Beschwerden helfen die Verbraucherzentralen der Länder oder verbraucherpolitisch orientierte Verbände Verbrauchern weiter. Eine Übersicht dieser Einrichtungen bietet die Homepage der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. unter [www.vzbv.de/go](http://www.vzbv.de/go).

*Bei grenzüberschreitenden Fragen oder Streitfällen* können Sie sich an das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland – Kehl wenden ([www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)).

GUT ZU WISSEN...